

# C O P I A.




Eine Königl. Majestät in Preussen &c.  
Unser allergnädigster Herr machen  
Dero würcklich Geheimen Etats-Mi-  
nistre von Cocceji hierdurch, wegen  
des zeither eingerissenen grossen Miss-  
brauches, das Advocaten und Procuratores sich  
unterstanden haben, Seiner Königlichen Majestät  
durch Soldaten Memorialia in Procefs- oder auch  
Gnaden-Sachen vor andere Leute immediatè ein-  
zureichen, Dero ernste Willens-Meinung dahin  
bekandt, das von Morgen über acht Tage, als  
den 23. dieses an, wenn ein Advocat oder Pro-  
curator, oder ander dergleichen Mensch sich un-  
terstehen wird, Seine Königl. Majestät immediatè  
durch Soldaten Memorialia in Procefs- oder Gna-  
den-Sachen einreichen zu lassen, oder auch wenn  
ein oder anderer von ihnen, Leute aufwiegelen  
wird, in abgethanen und ausgedroschenen Sachen,  
Seiner Königl. Majestät immediatè Memorialia zu  
übergeben, alsdann Seine Königl. Majestät einen  
solchen Advocaten oder Procurator, oder auch  
den Concipienten eines Memorials, ohn alle Gna-  
de und Pardon auffhängen, und neben ihm einen  
Hund hängen lassen wollen; Mehrhöchstgedachte  
Seine Königl. Majestät befehlen demnach gedach-  
ten Dero &c. von Cocceji, solches alsofort allen  
Collegiis und sonsten überall bekandt zu machen,

damit  
Diese Copie entfangen den 27 Decembris  
1739 er ist gepubliciret und anaffigirt  
den 26 Decembris 1739 vorgerichtet  
wanden gerichtts Code. Nicolaus Schumann  
gerichtts Code.

damit jeder sich hüten könne, ander gestalt der  
Contravenient dergleichen Straffe ohnnachbleib-  
lich gewärtigen foll. Potsdamm den 15. Novem-  
bris, 1739.

F. WILHELM.

An  
Den &c. von Cocceji.

 Orstehende Königl. höchste Cabinets-  
Ordre wird in Krafft des an uns ergan-  
genen allergnädigsten Befehls, allen und  
jeden Beamten, Gerichts-Obrigkeiten  
und Magisträten in Seiner Königl. Majestät &c.  
Unseres allergnädigsten Herrn Antheil des Her-  
zogthums Geldern hiermit zugefertigt, um  
nicht nur solche ohnverzüglich zu publiciren,  
sondern auch vor allen Kirch-Thüren affigiren zu  
lassen, damit diejenigen, welche bisher derglei-  
chen Memorialien aufgestellet, sich vor Schaden  
hüten mögen. Signatum Geldern in Commissio-  
ne Regiâ den 23. Novembris, 1739.

G. V. von Kröcher. S. P. Coninx. Heinius.

# C O P I A.



Emnach Seine Königliche Majestät in Preussen &c. Unser allergnädigster Herr mit so vielen Suppliquen insonderheit durch Dero Grenadiers und Soldaten, derer sich unbefugte Supplicanten bedienet, bekandter massen behelliget worden, die Advocaten und Procuratores selbstn sich auch dergleichen Canäle bedienet: So befehlen höchst Dieselben Dero würcklich Geheimten Etats Ministre von Cocceji allergnädigst, Dero höchste Willens-Meinung denen sämbtlichen Regierungen und Collegiis bekandt zu machen, das ins künfftige Niemand, bey ohnfehlbahrer Straffe der Karre, sich unterstehen solle, wegen Justitz-Gnaden-Dispensations- und dergleichen Sachen, sich hinter Soldaten, von was für Regiment selbige auch seyn mögen, zu stecken, und durch deren Behelff ihre Memorialia an höchst Dieselben immediatè zu bringen. Wusterhausen den 24. Octobr. 1739.

F. WILHELM.

An  
Den Etats-Ministre  
von Cocceji.

*Diese Copia entfangen den 24 Decembis 1739  
en es gepubliceret an affigend den 26 Decembis  
1739 vorgens Heras vanden gerichtshode  
nicolaus schoemakers  
Gerichtshode*